

## Die Todesstrafe in Deutschland und Europa

### Deutschland

#### **Gibt es die Todesstrafe in Deutschland?**

Nein. Artikel 102 des Grundgesetzes legt ganz eindeutig fest: "Die Todesstrafe ist abgeschafft". Auch das Strafgesetzbuch sieht keinen Paragraphen zur Todesstrafe vor. Dasselbe gilt auf europäischer Ebene, wie ARD-Rechtsexperte Max Bauer betont. Das EU-Recht, das über den Gesetzen der einzelnen Nationen steht, verbietet die Todesstrafe. Laut Artikel 2 Absatz 2 der Europäischen Grundrechtecharta darf niemand zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden. Und auch das 13. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt: "Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden." Diese Vorgaben gelten für alle Mitglieder der EU, aber auch für Nicht-EU-Staaten wie die Schweiz, Türkei und Russland.

#### **Was ist mit Hessen?**

In der Hessischen Landesverfassung ist die Todesstrafe tatsächlich noch verankert. Laut Artikel 21 kann ein Mensch "bei besonders schweren Verbrechen" zum Tode verurteilt werden. Rechtsexperte Bauer erklärt aber: Da das Grundgesetz als Verfassung Deutschlands über dem Recht der Bundesländer steht, hat der Passus keine Bedeutung. Artikel 31 des Grundgesetzes besagt nämlich, dass Bundesrecht das Länderrecht bricht. Das heißt: Es gilt zunächst das, was im Grundgesetz steht. Die Todesstrafe in der Hessischen Verfassung spielt also keine Rolle.

Der Sprecher der Hessen-SPD, Christoph Gehring, betont zudem, dass von deutschen Gerichten in Hessen noch nie die Todesstrafe verhängt, geschweige denn ausgeführt worden sei. Eine Streichung des Paragraphen hätte letztlich nur symbolischen Charakter, sagt Jan Schaefer, Dozent für Öffentliches Recht an der LMU München. Zum besseren Verständnis der Rechtslage in der Öffentlichkeit würde sie jedoch beitragen.

#### **Warum steht die Todesstrafe noch in einer Landesverfassung?**

Das hat historische Gründe. Die Hessische Verfassung ist die älteste Verfassung in der Bundesrepublik, sie ist bereits seit dem Jahr 1946 gültig. Das Grundgesetz trat erst später, am 24. Mai 1949, in Kraft. Um die Hessische Verfassung zu ändern, braucht man nicht nur eine absolute Mehrheit im Landtag, sondern muss auch die hessische Bevölkerung in einem Volksentscheid befragen.

Laut dem rechtspolitischen Sprecher der Hessen-CDU, Hartmut Honka, gibt es in der heutigen Zeit keine ernsthaften Stimmen im Landtag, die die Todesstrafe behalten möchten. Weil sich die Parteien in anderen Punkten aber nicht einigen konnten, wurde der Passus bisher nicht gestrichen. Laut Rechtsexperte Bauer beraten die Parteien zurzeit über eine Verfassungsreform. Die Passage über die Todesstrafe soll darin fehlen. Es ist geplant, dass die hessische Bevölkerung parallel zur nächsten Landtagswahl 2018 darüber abstimmen kann.

#### **Wurden Todesurteile in der Bundesrepublik verhängt?**

In der Bundesrepublik wurden niemals Todesurteile verhängt. In der DDR sah das anders aus: Die Todesstrafe bestand dort offiziell bis ins Jahr 1987. Das letzte Todesurteil wurde im Jahr 1981 an einem Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit vollstreckt. Ihm wurde vorgeworfen, in den Westen flüchten zu wollen.

## Könnte die Todesstrafe wieder eingeführt werden?

ARD-Rechtsexperte Bauer sagt: Solange das Grundgesetz gilt, gibt es auch keine Todesstrafe. Weil die Todesstrafe sowohl gegen die Menschenwürde als auch gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoße, falle das Verbot der Todesstrafe unter die sogenannte "Ewigkeitsgarantie", die Artikel 79 Absatz 3 regelt: Auch bei einer Änderung des Grundgesetzes dürfte das Verbot nicht angetastet werden. Deutschland müsste zudem aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU austreten, wollte es die Todesstrafe wieder einführen.

Von Jenny Stern, BR

Quelle : <http://faktenfinder.tagesschau.de/hintergrund/todesstrafe-deutschland-hessen-101.html>

## In Europa

**Die Türkei drängt in die EU - und zugleich verkündet Präsident Erdogan, die Todesstrafe einführen zu wollen. Das passe nicht zusammen, sagt Brüssel. Denn ein Verzicht auf diese ultimative Strafe sei ein Schlüssel zur EU-Mitgliedschaft.**

Der Weg in die EU ist lang und kompliziert: Vor einer Mitgliedschaft der Beitritt zum Europarat - der sich unter anderem einsetzt für Menschenrechte und demokratische Grundsätze. Insgesamt 47 Länder sind hier Mitglied. Ohne Mitgliedschaft im Europarat kommt es erst gar nicht zu Beitrittsverhandlungen mit der EU. Und in den Europarat kommt nur, wer die Todesstrafe bereits per Verfassung verbietet.

Weitestgehend verboten ist die Todesstrafe in der EU seit 1983, allerdings blieb sie als Ultima Ratio für Kriegsverbrecher oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr bestehen. Die letzten Hinrichtungen auf europäischem Boden wurden 1989 in Rumänien, der Slowakei, Tschechien, Ungarn und Bulgarien ausgeführt. Vollständig verboten wurde sie am 3. Mai 2002 mit einem Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Dies trat ein Jahr später, am 1. Juli 2003, in Kraft.

Der Europarat setzt sich seit Jahrzehnten dafür ein, die Todesstrafe auch außerhalb Europas abzuschaffen. Bislang haben 103 Staaten weltweit die Todesstrafe komplett aus ihrer Verfassung gestrichen. Auch die Vereinten Nationen setzen seit ein paar Jahren ein Zeichen gegen Hinrichtungen: 2007 rief die UN zum ersten Mal zur weltweiten Aussetzung der Todesstrafe auf.

Es gibt also einen weltweiten Trend gegen die Todesstrafe, verhängt allerdings wird sie trotzdem noch, unter anderem in den USA, dem Iran, dem Irak, Saudi-Arabien und China. Dort ist die Todesstrafe nach wie vor ein Instrument staatlicher Gewalt.

Von Judith Koch, WDR

Quelle : <https://www.tagesschau.de/ausland/hintergrund-todesstrafe-101.html>

Die ehemalige Sowjetrepublik Weißrussland ist das letzte Land Europas, in dem die Todesstrafe verhängt und vollstreckt wird. Die bisher letzte Hinrichtung fand im April 2017 statt. Der Hingerichtete war wegen Vergewaltigung und Mordes an zwei Frauen zum Tode verurteilt worden.

Quelle : <https://diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5214237/Erschuetterung-ueber-vollstreckte-Todesstrafe-mitten-in-Europa>

Gesetzestexte :

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

### Art. 1

**(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.** Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

**(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.**

### Art. 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. **Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.**

**(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

### Art 31 GG

Bundesrecht bricht Landesrecht.

### Art 79 GG

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

**(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.**

### Art. 102 GG

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

## Charta der Grundrechte der Europäischen Union

### Artikel 2

Recht auf Leben

(1) Jede Person hat das Recht auf Leben.

**(2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.**

### **Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe**

vom 3. Mai 2002

### **Artikel 1 — Abschaffung der Todesstrafe**

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

### **Verfassung des Landes Hessen**

vom 1. Dezember 1946

Art. 21 [Freiheitsstrafe; Todesstrafe]

(1) Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen und beschränkt werden. **Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden.**

(2) Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat.

(3) Alle Gefangenen sind menschlich zu behandeln.

### **Definitionen:**

Die Menschenwürde ist in Art. 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verankert und ist damit ein Begriff aus dem deutschen Staats- und Verfassungsrecht.

Eine exakte Definition der Menschenwürde ist durch den Gesetzgeber allerdings nicht gegeben. Der Bundesgerichtshof (BGH) versteht die Menschenwürde als Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Menschseins zukommt, unabhängig von seinen Eigenschaften, seinem körperlichen oder geistigen Zustand, seinen Leistungen oder sozialem Status. Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist der Begriff stets einzelfallbezogen auszulegen, der durch die weiteren Grundrechte innerhalb der Verfassung konkretisiert wird, sodass im Ergebnis die Menschenwürde ein flexibles Abwehrrecht und Leistungsrecht darstellt.

Der Schutzbereich erstreckt sich damit nach allgemeiner Auffassung von Erniedrigungen, Diskriminierungen und anderweitigen rufschädigenden Behauptungen über Sklaverei und Folter bis hin zur Betrachtung des Kindes als Schaden i.S.d. § 823 I des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Dieser Schutzbereich steht allen natürlichen Personen zu, selbst dem nasciturus (also das ungeborene Kind) oder Toten (soweit man ihnen noch eine Würde zusprechen kann; dies ist damit ebenso einzelfallabhängig zu entscheiden).

Quelle: <https://www.juraforum.de/lexikon/menschenwuerde>

### **Das Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG**

Der Gedanke, der hinter dem Rechtsstaatsprinzip steht, ist, dass die Ausübung aller staatlichen Gewalt umfassend an das Recht gebunden werden soll.

#### 1. Verankerung des Rechtsstaatsprinzips im Grundgesetz

a) Art. 20 Abs. 3 GG – „Bindung der staatlichen Gewalt an die Gesetze“ „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ Art. 20 Abs. 3 GG wird als die „Kernvorschrift“ zum Rechtsstaatsprinzip angesehen. Leitet man das Rechtsstaatsprinzip aus dem Grundgesetz ab, so ist Art. 20 Abs. 3 GG stets als zentrale Norm zu nennen.

b) Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG – „Gewaltenteilung“

„Die Staatsgewalt wird durch [...] besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

aa) Gewaltenverschränkung

Die Gewalten sind nicht völlig unabhängig voneinander, sondern vielfach miteinander verschränkt

Beispiel: Die Exekutive kann nach Art. 80 Abs. 1 GG in ganz bestimmten Fällen Verordnungen erlassen u. damit gesetzgebende Aufgaben wahrnehmen.

bb) Grenze der Gewaltenverschränkung

Jedenfalls der „Kernbereich“ einer jeden Gewalt darf nicht durch Verfassungsänderungen angetastet werden (Art. 79 Abs. 3 GG) [BVerfGE 95, 1].

c) Art. 1 Abs. 1 GG – „Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte“

„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ Wichtig: Art. 1 Abs. 3 GG bringt zum Ausdruck, dass die Grundrechte nicht nur „Programmsätze“ sind, die der Staat beachten „kann“. Vielmehr ist der Staat umfassend an die Grundrechte gebunden. Diese sind subjektive Rechte des Einzelnen, die er gegenüber jeder staatlichen Stelle geltend machen kann.

Quelle: [https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF004/WS.09.10\\_Guenzel/Erasmus.Staatsorga/StOrg\\_Rechtsstaatsprinzip.WS.09.10.pdf](https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF004/WS.09.10_Guenzel/Erasmus.Staatsorga/StOrg_Rechtsstaatsprinzip.WS.09.10.pdf)